ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 68 StPO

Eine Kommentierung von Flavia Bianchi / Caroline Schär
Herausgegeben von Sonja Koch

Stand der Bearbeitung: 27.02.2026
PDF erstellt am: 06.10.2026
DOI: 10.17176/20260227-203723-0

ZITIERVORSCHLAG

Flavia Bianchi/Caroline Schär, Kommentierung zu Art. 68 StPO, in: Sonja Koch (Hrsg.), Onlinekommentar zur Strafprozessordnung

Kurzzitat: OK-Bianchi/Schär, Art. 68 StPO N. XXX.

Art. 68 Übersetzungen

[1] Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei. Sie kann in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person davon absehen, wenn sie und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen.

[2] Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.

[3] Akten, die nicht Eingaben von Parteien sind, werden soweit erforderlich schriftlich oder zuhanden des Protokolls mündlich übersetzt.

[4] Für die Übersetzung der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ist eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist.

[5] Für Übersetzerinnen und Übersetzer gelten die Bestimmungen über Sachverständige (Art. 73, 105, 182–191) sinngemäss.

GLIEDERUNG

I. Systematik, Entstehungsgeschichte, Kodifizierung ... 3
II. Terminologie und Anwendungsfelder ... 4
III. Übersetzungsanspruch der am Verfahren beteiligten Personen (Abs. 1) ... 5
A. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich ... 5
B. Zielsprache ... 5
C. Mandatierung und Prüfung des Übersetzungsbedarfs ... 5
D. Verzicht auf den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers ... 7
1. Einfachheit und Dringlichkeit ... 7
2. Einverständnis ... 7
3. Sprachkenntnisse der Verfahrensleitung ... 8
4. Einschränkungen ... 8
IV. Übersetzungsanspruch der beschuldigten Person (Abs. 2) ... 8
A. Umfang des Anspruchs ... 8
B. Übersetzungsanspruch im Strafbefehlsverfahren ... 9
V. Übersetzung der Akten (Abs. 3) ... 10
A. Anwendungsbereich ... 10
B. Pflichten der Behörden ... 11
C. Pflichten der Parteien ... 11
VI. Anspruch des Opfers auf Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts (Abs. 4) ... 12
A. Umfang der Schutzmassnahme ... 12
B. Antrag des Opfers ... 12
VII. Vorgaben betreffend Übersetzerinnen und Übersetzer (Abs. 5) ... 13
A. Rechte und Pflichten der Übersetzerinnen und Übersetzer ... 13
B. Anforderungen ... 13
C. Übersetzung durch Angehörige der Polizei ... 14
D. Anonymität der Übersetzerin oder des Übersetzers ... 14
VIII. Übersetzungskosten ... 15
IX. Rechtsmittel ... 16
X. Abgrenzungen ... 16
XI. Kasuistik ... 17
XII. Ausblick: Technische Hilfsmittel ... 19
Weiterführende Literatur ... 19
Literaturverzeichnis ... 20
Materialienverzeichnis ... 21

I. SYSTEMATIK, ENTSTEHUNGSGESCHICHTE, KODIFIZIERUNG

1 Der Anspruch auf Übersetzung im Strafverfahren ist untrennbar mit dem Prinzip der **Verfahrensfairness** verbunden.[1] Nur wenn die in ein Strafverfahren involvierte Person Kenntnis von den strafrechtlichen Vorwürfen sowie den Vorgängen im Strafverfahren hat, kann sie sich effektiv verteidigen[2] und eine aktive Rolle im Strafverfahren einnehmen. Dies setzt voraus, dass die beschuldigte Person in verständlicher Weise über die gegen sie erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe sowie über den Inhalt und die Bedeutung von Verfahrenshandlungen informiert wird.

2 Der Anspruch auf Übersetzung ergibt sich zunächst aus dem **Konventions- und Verfassungsrecht**,[3] wobei es sich hierbei um Minimalgarantien handelt.[4] So garantiert Art. 5 Ziff. 2 EMRK,[5] dass festgenommene Personen innert möglichst kurzer Frist in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe für die Festnahme und die Beschuldigungen informiert werden. Weiter ergibt sich für die beschuldigte Person aus Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK der Anspruch, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden. Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK sichert zudem einen Anspruch der beschuldigten Person auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu. Dieselben Vorgaben finden sich auch in Art. 14 Ziff. 3 lit. a und lit. f des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR[6]). Ein Anspruch auf Übersetzung ergibt sich ferner aus Art. 32 Abs. 2 BV.[7]

3 Bereits die früheren kantonalen Strafprozessordnungen sahen einen Anspruch auf Übersetzung vor. Dieser Anspruch war in seinem Detaillierungsgrad unterschiedlich ausgestaltet; so enthielt die Strafprozessordnung des Kantons Zürich auch eine spezifische Regelung betreffend Zeuginnen und Zeugen sowie Taubstumme, während andere Strafprozessordnungen lediglich eine explizite Regelung in Bezug auf die beschuldigte Person enthielten. [8] Seit dem Inkrafttreten der **Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO)** ist der Anspruch auf Übersetzung in Art. 68 im 8. Kapitel unter «Allgemeine Verfahrensregeln» verankert. Im selben Abschnitt finden sich auch Vorgaben zur Mündlichkeit des Verfahrens und zur Verfahrenssprache.

4 Der durch die StPO garantierte Anspruch geht über denjenigen des Konventions- und Verfassungsrechts hinaus. Er bezieht sich nicht nur auf die beschuldigte respektive die inhaftierte Person. Gestützt auf die Bestimmungen der StPO haben auch **weitere Verfahrensbeteiligte** wie

1. Vgl. Botschaft, S. 1151.
2. Vgl. EMRK-Komm.-Meyer, Art. 6 EMRK N. 191.
3. Vgl. Botschaft, S. 1151; BGE 143 IV 117 E. 3.1.
4. Capus, S. 417.
5. SR 0.101.
6. SR 0.103.2; SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 4.
7. SGK-Vest, Art. 32 BV N. 28.
8. § 139 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 (StPO/ZH; LS 321 [ausser Kraft]): *Ist ein Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so wird nötigenfalls ein Dolmetscher zugezogen, der die Richtigkeit des Protokolls unterschriftlich zu bestätigen hat.* (Abs. 1); *Die Einvernahme stummer oder tauber Personen geschieht schriftlich oder durch Vermittlung eines Sachverständigen.* (Abs. 3); *Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig oder ist er taub oder stumm, so wird nach § 139 verfahren* (§ 158); § 62 Abs. 1 lit. c des Gesetzes des Kantons Aargau vom 11. November 1958 über die Strafrechtspflege (StPO/AG; SAR 251.100 [ausser Kraft]): *Der Beschuldigte ist vor der ersten Einvernahme darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, einen Verteidiger zu bestellen und wenn nötig einen amtlichen Verteidiger sowie einen Übersetzer verlangen kann*; Art. 87 Abs. 4 des Gesetzes des Kantons Graubünden vom 8. Juni 1958 über die Strafrechtspflege (StPO/GR; BR 350.000 [ausser Kraft]).

etwa Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen[9] einen Anspruch auf Übersetzung (unten III.A.).

5 Während sich Art. 68 StPO auf das kantonale und das durch die Strafbehörden des Bundes geführte Verfahren bezieht, richtet sich der Anspruch auf Übersetzung im **bundesgerichtlichen Verfahren** nach Art. 54 BGG.

6 Weitere Vorschriften betreffend Übersetzungen – insbesondere im Rahmen von internationalen Zustellungen – finden sich in **internationalen Übereinkommen** wie etwa in Art. 52 Ziff. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (SDÜ), in Art. 28 Ziff. 2 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen[10] und in Art. 15 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR[11]).

II. TERMINOLOGIE UND ANWENDUNGSFELDER

7 In Art. 68 StPO wird jeweils nur der Begriff **Übersetzung** verwendet. Unter Übersetzung wird im Allgemeinen das schriftliche Übersetzen verstanden.[12] Von Art. 68 StPO sind aber nicht nur schriftliche Übersetzungen umfasst, sondern auch die Verdolmetschung (mündliche Übersetzungen).[13] In der vorliegenden Kommentierung wird der Begriff Übersetzung synonym für die schriftliche Übersetzung sowie die mündliche Verdolmetschung verwendet.

8 Ebenfalls von der Bestimmung umfasst ist die **Sprachmittlung** bei der Kommunikationsüberwachung.[14] Gemeint ist damit, dass transkribierte Telefonanrufe und Textnachrichten oder durch andere (geheime) Überwachungsmassnahmen gewonnene Informationen und Gesprächsinhalte in die Verfahrenssprache übersetzt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Abs. 5 von Art. 68 StPO von Bedeutung, der grundsätzlich auch dann zu beachten ist, wenn Angehörige der Polizei die Übersetzung vornehmen (unten VII.C.).[15]

9 Übersetzungsbedarf im weiteren Sinne besteht auch bei **sprech- und hörbehinderten Personen** (vgl. hierzu auch Art. 143 Abs. 7 StPO, wonach sprech- und hörbehinderte Personen schriftlich oder unter Beizug einer geeigneten Person einvernommen werden).[16] Bei entsprechenden Bedürfnissen ist eine Person beizuziehen, die die Gebärdensprache beherrscht.

10 Analoges gilt bei **Analphabetismus**. Dabei steht das Übersetzen respektive das Zur-Kenntnis-Bringen von Schriftstücken im Vordergrund, wobei bei anwaltlich vertretenen Parteien zu erwarten ist, dass die Rechtsvertretung diese Aufgabe übernimmt. Ist die betroffene Person jedoch nicht anwaltlich vertreten, kann sich auch die Anordnung einer amtlichen Verteidigung aufdrängen.

9. Vgl. Art. 105 Abs. 1 StPO.
10. SR 0.351.926.81.
11. SR 0.351.12.
12. SHK-Traub, Art. 68 StPO N. 2.
13. Botschaft, S. 1152 Fn. 213; SHK-Traub, Art. 68 StPO N. 2.
14. SHK-Traub, Art. 68 StPO N. 2; vgl. hierzu auch BGE 131 I 272 E. 3.2.3.2; 129 I 85 E. 4.1; BGer 7B_792/2023 vom 16.12.2024 E. 3.2; 6B_682/2023 vom 18.10.2023 E. 1.1.
15. Capus, S. 411 f.; Perrier Depeursinge, S. 100.
16. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 6; SHK-Traub, Art. 68 StPO N. 9.

III. ÜBERSETZUNGSANSPRUCH DER AM VERFAHREN BETEILIGTEN PERSONEN (ABS. 1)

A. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

11 Der Anspruch auf Übersetzung steht nach dem Wortlaut des Gesetzes (Abs. 1) **sämtlichen Verfahrensbeteiligten** zu, nebst der beschuldigten Person somit auch Auskunftspersonen sowie Zeuginnen und Zeugen[17] sowie den weiteren Verfahrensbeteiligten im Sinne von Art. 105 Abs. 1 StPO.

12 Keinen Anspruch auf Übersetzung haben **Rechtsbeistände** für sich selbst.[18] Von den Anwältinnen und Anwälten wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ferner erwartet, dass sie die Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verstehen.[19]

13 Bei Abs. 1 stehen **mündliche Verfahrenshandlungen**, d. h. Einvernahmen im Vordergrund.[20] Bei schriftlichen Eingaben fremdsprachiger Personen ist gegebenenfalls der Beizug eines amtlichen Verteidigers oder unentgeltlichen Rechtsvertreters zu prüfen.[21]

B. Zielsprache

14 Soweit möglich soll in die **Muttersprache** der betroffenen Person übersetzt werden, die der Verfahrenssprache nicht mächtig ist.[22] Ein absoluter Anspruch auf Übersetzung in die Muttersprache besteht allerdings nicht.[23] Art. 68 StPO garantiert lediglich einen Anspruch auf Übersetzung in eine für die betroffene Person verständliche Sprache (vgl. Wortlaut von Abs. 2). Dies bedeutet, dass auch eine Übersetzung in eine Drittsprache, die die betroffene Person versteht, möglich ist. Ob eine Übersetzung in eine Drittsprache genügt, dürfte im konkreten Fall u. a. davon abhängig sein, ob eine zeitliche Dringlichkeit besteht und letztlich, wie rasch eine geeignete Person für die Übersetzung aufgeboten werden kann.[24] Kann innert nützlicher Frist keine Übersetzung in die Muttersprache der betroffenen Person sichergestellt werden, wird in der Praxis in eine gängige Drittsprache wie das Englische oder das Französische übersetzt, selbst wenn die betroffene Person diese Sprache nicht perfekt beherrscht.[25] Dies ist nach der hier vertretenen Auffassung zulässig, sofern eine effektive Verständigung gewährleistet bleibt.

C. Mandatierung und Prüfung des Übersetzungsbedarfs

15 Der Anspruch auf Übersetzung besteht ab der ersten polizeilichen Einvernahme.[26] Zuständig für den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers ist die jeweilige **Verfahrensleitung**, was sich direkt aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Somit ist im Vorverfahren grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zuständig und anschliessend die gerichtliche Verfahrensleitung im Sinne von Art. 61 StPO.[27] Auch die

17. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 1.
18. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 4.
19. BGer 2C_736/2022 vom 19.12.2022 E. 3; 4A_27/2020 vom 25.7.2020 E. 10 mit Hinweisen; BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 8.
20. BGer 6B_1229/2021 vom 17.1.2022 E. 6.3.3; Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 1.
21. Vgl. BGer 6B_207/2021 vom 31.5.2021 E. 5: «Allfälligen Defiziten/Schwierigkeiten eines Privatklägers im Umgang mit der Verfahrenssprache im schriftlichen Verfahren kann, nach der Rechtsprechung, gegebenenfalls mit dem Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistands nach Art. 136 StPO abgeholfen werden.»; dazu ausführlich Oberholzer, N. 666.
22. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 11.
23. BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 8; Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 2.
24. Vgl. hierzu CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 11.
25. Rhyner, VSKC-Handbuch, S. 95.
26. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 4.
27. Vgl. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 9.

Polizei ist im polizeilichen Ermittlungsverfahren befugt und verpflichtet, bei Bedarf eine Übersetzerin oder einen Übersetzer beizuziehen.[28] Der Verfahrensleitung obliegt es überdies, die beschuldigte Person zu Beginn des Verfahrens auf das Recht auf Übersetzung hinzuweisen (vgl. Art. 158 Abs. 1 lit. d StPO).

16 **Übersetzungsbedarf** besteht, wenn die am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache (vgl. Art. 67 StPO) nicht versteht oder sich darin nicht ausdrücken kann (Mangel an aktiven oder passiven Sprachkenntnissen).[29] Der Übersetzungsanspruch einer fremdsprachigen beschuldigten Person ist aufgrund ihrer effektiven Bedürfnisse und der konkreten Umstände zu bestimmen.[30] Als Kriterien können herangezogen werden: der Verfahrensgegenstand, die Komplexität des Verfahrens sowie die Art der Verfahrenshandlung.[31] Beispielsweise wird ein fremdsprachiger Zeuge, der ausschliesslich eine Person zu identifizieren hat, trotz bescheidener Sprachkenntnisse auch ohne den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers eine Aussage machen können.[32] Die Verfahrensleitung prüft den Übersetzungsbedarf und zieht eine Übersetzerin oder einen Übersetzer von Amtes wegen bei. Der Beizug kann auch auf Antrag der betroffenen Person hin erfolgen.[33] Zudem trifft die am Verfahren beteiligte Person, die eine Übersetzung benötigt, respektive deren Rechtsvertretung, die Pflicht, frühzeitig einen bestehenden Übersetzungsbedarf zu signalisieren.[34] Am Verfahren beteiligte Personen sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zudem gehalten, sich aktiv über den Inhalt einer Verfügung zu erkundigen oder sich bei den Behörden zu melden, falls sie diese nicht verstehen, ansonsten sie treuwidrig handeln.[35]

17 Es stellt sich die Frage, auf welche Weise die Verfahrensleitung die **Sprachkompetenzen** einer am Verfahren beteiligten Person zu prüfen hat. In aller Regel dürfte bereits aufgrund der Antworten, die die einzuvernehmende Person gibt, ohne Weiteres erkennbar sein, ob diese über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt. Dabei ist der Verfahrensleitung ein Ermessen zuzugestehen, welches sie pflichtgemäss auszuüben hat. Hinreichende Sprachkenntnisse dürfen allerdings nicht leichthin angenommen werden. Zwar kann sich ein Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht als wenig komplex präsentieren. Im Zweifelsfall soll jedoch eine Übersetzerin oder ein Übersetzer hinzugezogen werden, zumal in der Urteilsfindung jedes Wort entscheidend ist und begriffliche Abgrenzungen in der Jurisprudenz im Allgemeinen von zentraler Bedeutung sind. Liegt eine Selbsteinschätzung der betroffenen Person vor, ist diese mit einer gewissen Zurückhaltung zu berücksichtigen.[36] Es gilt dabei zu bedenken, dass ein Strafverfahren für die Beteiligten mit erheblichem Stress verbunden ist[37] und allfällige Angaben zur Sprachkompetenz durch weitere Überlegungen im Zusammenhang mit der Stellung im Verfahren geprägt sein können.[38] So wird beispielsweise bei der Prüfung der sprachlichen

28. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 3; CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 9; Rhyner, VSKC-Handbuch, S. 93 f.; Capus, S. 407; Boll, S. 261; vgl. BGer 1B_159/2022 vom 13.4.2022 E. 4.4.3.
29. Capus, S. 407.
30. BGE 145 IV 197 E. 1.3.3; 143 IV 117 E. 3.1; BGer 7B_256/2024 vom 17.2.2024 E. 4.3.1.
31. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 5; vgl. Staffler, S. 37 zu den vom EGMR eingeführten Beurteilungskriterien des «complexity test» und der persönlichen Umstände.
32. BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 3.
33. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 1; vgl. Capus, S. 408.
34. BGE 145 IV 197 E. 1.3.3; Perrier Depeursinge, S. 98 f.; vgl. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 17; BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 8.
35. BGE 145 IV 197 E. 1.3.3; BGer 6B_824/2022 vom 8.6.2023 E. 2.5, bei dem die beschuldigte Person nach Erhalt eines Strafbefehls passiv blieb, was sie sich entgegenhalten lassen musste. Gegenbeispiel: BGer 6B_667/2017; 6B_668/2017 vom 15.12.2017 E. 5.4; vgl. auch Perrier Depeursinge, S. 98 f.
36. Vgl. Capus, S. 410.
37. BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 3.
38. Vgl. Capus, S. 410 (Fn. 38).

Integration im Hinblick auf eine allfällige Landesverweisung unter Umständen auf Angaben der beschuldigten Person zu ihrem Bedarf an einer Übersetzung abgestellt.

D. Verzicht auf den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers

18 Gemäss Abs. 1 kann ausnahmsweise auf den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers verzichtet werden. Vorausgesetzt ist **kumulativ**, dass es sich um einen einfachen oder dringenden Fall handelt, das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt und sowohl die Verfahrensleitung als auch die protokollführende Person die fremde Sprache ausreichend beherrschen.[39]

1. Einfachheit und Dringlichkeit

19 Wann ein **einfacher Fall** vorliegt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. In der Botschaft wird die Befragung eines fremdsprachigen Zeugen in einem Übertretungsstrafverfahren genannt.[40] Die Deliktsart ist aber nicht (allein) ausschlaggebend.[41] Zu berücksichtigen sind auch hier die Komplexität des Falles sowie der Verfahrenshandlung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht.[42] Ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn das Strafbefehlsverfahren zur Anwendung gelangt und der Sachverhalt, beispielsweise aufgrund eines Geständnisses, liquid ist.[43]

20 **Dringlichkeit** wird angenommen, wenn das Verfahren durch den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers derart verzögert würde, dass dessen Durchführung an sich gefährdet wäre.[44] Denkbar ist etwa, dass ein Zeuge einzuvernehmen ist, dessen unmittelbare Ausreise oder Ausschaffung ins Ausland bevorsteht und die Zeit für den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers nicht mehr ausreicht.[45] Am häufigsten zur Anwendung gelangen dürfte die Ausnahmeregelung in der Praxis bei vorläufigen Festnahmen.[46]

2. Einverständnis

21 Das **Einverständnis** in Bezug auf den Verzicht auf eine Übersetzung muss bei der Person eingeholt werden, die nach Abs. 1 Satz 1 Anspruch auf eine Übersetzung[47] bzw. die zwingend an der Verfahrenshandlung teilzunehmen hat. Gemeint sind somit nicht weitere Personen, die an der Verfahrenshandlung beispielsweise gestützt auf Art. 147 StPO teilnehmen.[48]

22 Der Verzicht auf den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers kann nur dann gültig erfolgen, wenn die betroffene Person vorgängig über die wesentlichen Punkte des Verfahrens, mithin über den strafrechtlichen Vorwurf, im Strafbefehlsverfahren über die Folgen einer unterbliebenen Anfechtung des Strafbefehls, sowie über das Recht auf den Beizug einer unabhängigen Übersetzerin oder eines Übersetzers **aufgeklärt** wurde.[49]

39. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 3.
40. Botschaft, S. 1151.
41. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 13.
42. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 13.
43. Rhyner, VSKC-Handbuch, S. 94 f.
44. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 13; Rhyner, VSKC-Handbuch, S. 95; BGer 1B_564/2022 vom 14.2.2023 E. 3.2.
45. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 7.
46. SK-Weder, Art. 219 StPO; BGer 1B_159/2022 vom 13.4.2022 E. 4.4.3.
47. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 8.
48. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 8.
49. Vgl. BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 7; BGer 6B_657/2022 vom 20.9.2023 E. 1.5, wobei in diesem Fall nicht von einem gültigen Verzicht der beschuldigten Person ausgegangen werden durfte.

3. Sprachkenntnisse der Verfahrensleitung

23 Die dritte Voraussetzung verlangt, dass sowohl die Verfahrensleitung als auch die protokollführende Person die **Fremdsprache beherrschen**. Wörtlich genommen bedeutet dies, dass beim Verzicht auf den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers nebst der Verfahrensleitung stets auch eine protokollführende Person anwesend sein muss.[50] Nach der hier vertretenen Ansicht genügt es in Fällen, in denen die Verfahrensleitung das Protokoll selbst verfasst, dass diese die Fremdsprache beherrscht.[51] Das Protokoll selbst ist grundsätzlich in der Verfahrenssprache zu verfassen.[52] Wesentliche Aussagen sind jedoch wörtlich und somit in der Sprache, in der die einzuvernehmende Person ausgesagt hat, zu protokollieren (vgl. Art. 78 Abs. 2 StPO).[53]

4. Einschränkungen

24 Von der Ausnahmeregelung ist mit **Zurückhaltung** Gebrauch zu machen.[54] Sie ist auf einzelne Verfahrensschritte bzw. Verfahrenshandlungen zu beschränken. Im Zweifelsfall ist eine Übersetzung sicherzustellen.[55]

25 Problematisch ist der Verzicht auf den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers in Fällen, in denen **Angehörige des Gerichts** die Übersetzung vornehmen. In diesen Fällen kommt der übersetzenden Person eine Doppelrolle zu, was mit Blick darauf, dass bei Übersetzerinnen und Übersetzern die Ausstandsregelung von Art. 56 lit. b StPO zu beachten ist, zu problematischen Konstellationen führen kann.[56] In der Rechtsprechung wurde diese Thematik bisher kaum erörtert. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sich die Frage in der Praxis kaum gestellt hat. Lediglich das Kantonsgericht St. Gallen hat in einem Entscheid vom 24. August 2017 darauf hingewiesen, dass die Doppelrolle Richter/Übersetzer problematisch sein könne (vgl. dazu auch VII.C.).[57]

IV. ÜBERSETZUNGSANSPRUCH DER BESCHULDIGTEN PERSON (ABS. 2)

A. Umfang des Anspruchs

26 Der Anspruch auf Übersetzung der **beschuldigten Person** ist weitergehend als derjenige der übrigen Verfahrensbeteiligten. Abs. 2 enthält deshalb konkretere Vorgaben zugunsten der beschuldigten Person. Sie hat zunächst Anspruch darauf, dass ihr umgehend in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Im Kern zielt die Bestimmung darauf ab, dass die beschuldigte Person über die erhobenen Deliktsvorwürfe informiert wird.[58] Dazu gehört auch, dass eine einfache und "nichttechnische" Information erfolgt.[59] Die beschuldigte Person ist zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann (Art. 158 Abs. 1 lit. d StPO), ansonsten die Unverwertbarkeit der Einvernahme droht (Art. 158 Abs. 2 StPO).

50. Capus, S. 410.
51. Vgl. auch Capus, S. 410.
52. Capus, S. 410.
53. Oberholzer, N. 664.
54. Botschaft, S. 1151; BGer 6B_657/2022 vom 20.9.23 E. 1.3.4.
55. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 3.
56. Capus, S. 411 f.; keine Problematik sehen darin Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 14.
57. Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen ST.2016.33 vom 24. August 2017 E. 4e.
58. Botschaft, S. 1151.
59. EMRK-Komm.-Elberling, Art. 5 EMRK N. 97; EGMR *H.B. gegen die Schweiz*, Nr. 26899/95, 5.7.2001, N. 47.

27 Zu übersetzen sind gemäss Abs. 2 die **wichtigsten Verfahrenshandlungen**. Der Anspruch bezieht sich, anders als derjenige nach Abs. 1, nicht primär auf mündliche Verfahrenshandlungen. Es besteht aber dennoch kein Anspruch auf Übersetzung sämtlicher Verfahrenshandlungen und der gesamten Akten.[60] Gemäss Botschaft dient als Richtschnur zur Beurteilung des Übersetzungsanspruchs der Grundsatz der Verfahrensfairness.[61] Zu übersetzen sind diejenigen Verfahrensvorgänge, auf deren Verständnis die beschuldigte Person angewiesen ist, um ein faires Verfahren[62] und eine wirksame Verteidigung zu gewährleisten. Hierzu zählen die entscheidenden Zeugenaussagen, der wesentliche Inhalt von Gutachten und anderen erheblichen Beweismitteln, die Anklage, die Parteivorträge mit den Hauptanträgen sowie der Wortlaut des Entscheid-Dispositivs und wesentliche Teile einer Entscheidbegründung.[63] Es besteht ausserdem ein Anspruch auf Übersetzung der Instruktionsgespräche mit der Verteidigung,[64] zumal eine wirksame Verteidigung ohne Instruktionsgespräche zwischen der Partei und ihrer Rechtsvertretung kaum denkbar ist.[65]

28 Bei der Bestimmung des Umfangs des Übersetzungsanspruchs kann auch eine Rolle spielen, ob die beschuldigte Person anwaltlich vertreten ist oder nicht.[66] Allfällige **Fremdsprachenkenntnisse der Verteidigung** vermögen eine fehlende Übersetzung im Grundsatz zwar nicht zu ersetzen.[67] Allerdings kann der Umfang der Übersetzung in solchen Fällen geringer sein.[68] So wurde in der Botschaft festgehalten, dass die anwaltlich vertretene beschuldigte Person keinen Anspruch auf Übersetzung des gesamten Urteils hat.[69]

B. Übersetzungsanspruch im Strafbefehlsverfahren

29 Besonderes Gewicht kommt dem Anspruch auf Übersetzung im **Strafbefehlsverfahren** zu. Damit die beschuldigte Person entscheiden kann, ob sie den Strafbefehl und die damit einhergehenden, teilweise weitreichenden Konsequenzen akzeptieren will, ist es unabdingbar, dass sie den Inhalt des Strafbefehls versteht.[70] Im Strafbefehlsverfahren besteht deshalb gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Anspruch auf Übersetzung des Entscheid-Dispositivs sowie der Rechtsmittelbelehrung.[71] Allerdings scheint es fraglich, ob dem Anspruch auf Übersetzung Genüge getan ist, wenn lediglich das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung übersetzt werden. Nach der hier vertretenen Auffassung erstreckt sich der Übersetzungsanspruch auch auf weitere Elemente des Strafbefehls wie etwa die Kernelemente des Sachverhalts.[72] Zudem sind auch die wesentlichen Elemente der Entscheidbegründung zu übersetzen (vgl. oben IV.A.).

30 In der **Praxis** kann eine Übersetzung entweder in schriftlicher Form zugestellt werden oder die betroffene Person kann zur mündlichen Eröffnung vorgeladen werden.[73] Hingegen wird dem Anspruch von Art. 68 Abs. 2 StPO nicht Genüge getan, wenn der beschuldigten Person lediglich ein

60. Botschaft, S. 1151.
61. Botschaft, S. 1151.
62. Botschaft, S. 1151.
63. Botschaft, S. 1151.
64. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 4; CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 14; beide betreffend amtliche Verteidigung und unentgeltlicher Rechtsvertretung; Siehe dazu VIII. (Übersetzungskosten).
65. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 6; vgl. auch Oberholzer, N. 673.
66. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 10; Knüsel, Rz. 22; BGer 7B_256/2024 vom 17.2.2024 E. 4.7.1; 1B_173/2022 vom 19.5.2022 E. 2.3; 1B_334/2021 vom 7.4.2022 E. 2.6.
67. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 17.
68. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 10.
69. Botschaft, S. 1151.
70. BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 7; BSK-Daphinoff, Art. 353 StPO N. 62; vgl. Donatsch, Strafbefehl, S. 326 ff.
71. BGE 145 IV 197 E. 1.3.3.
72. Hierzu auch BSK-Daphinoff, Art. 353 StPO N. 63.
73. Vgl. Thommen/Eschle/Kuratle/Walser/Zimmermann, S. 460.

Informationsblatt mit allgemeinen Informationen zum Straf(befehls)verfahren ausgehändigt wird, das einen Hinweis auf eine Übersetzungshilfe enthält.[74] Hinsichtlich der mündlichen Übersetzung hat das Bundesgericht ausserdem konkretisiert, dass eine mündliche Übersetzung bei der Aushändigung des Strafbefehls unter dem gleichzeitigen Hinwirken auf einen Einspracheverzicht gegen den Grundsatz der Verfahrensfairness verstosse.[75] Der beschuldigten Person werde damit die Möglichkeit genommen, von der zehntägigen Bedenkfrist Gebrauch zu machen, die Konsequenzen des Strafbefehls nach dessen Eröffnung in Ruhe zu analysieren, allenfalls einen Anwalt beizuziehen und aus freien Stücken auf eine Einsprache zu verzichten.[76] Die Beweislast für die ordnungsgemässe Eröffnung und Übersetzung tragen die Strafverfolgungsbehörden.[77] Die fehlende Übersetzung eines Strafbefehls stellt keinen Nichtigkeitsgrund dar.[78]

31 Wurde die Rechtsmittelbelehrung **zu Unrecht nicht übersetzt**, gelangt dieselbe Rechtsprechung zur Anwendung wie bei mangelhaft eröffneten Entscheiden.[79] Den Parteien dürfen keine Nachteile aus der fehlenden Übersetzung erwachsen.[80] Die Rechtsmittelfrist darf mithin nicht verkürzt werden.[81] Die genannte Rechtsprechung muss ebenso bei einer unterbliebenen Übersetzung des Entscheid-Dispositivs gelten.[82] Vorausgesetzt ist allerdings, dass sich die betroffene Person auf den Vertrauensschutz berufen kann und sich keine prozessuale Unsorgfalt vorwerfen lassen muss.[83]

V. ÜBERSETZUNG DER AKTEN (ABS. 3)

A. Anwendungsbereich

32 Art. 68 Abs. 3 StPO regelt den Anspruch auf Übersetzung der Akten. Art. 68 Abs. 3 StPO übernimmt die Unterteilung nach Art. 100 Abs. 1 lit. a–c StPO betreffend den Inhalt des Aktendossiers. Der Begriff der Akten nach Art. 68 Abs. 3 StPO nimmt Bezug auf die **Verfahrens- und Einvernahmeprotokolle sowie die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten** (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit. a und b StPO), wovon die von den Parteien eingereichten Akten (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit. c StPO) abzugrenzen sind. Als zu übersetzende Akten fallen zudem Auskünfte ausländischer Behörden[84] oder weiterer Behörden[85] in Betracht.

33 Hinsichtlich des in Art. 68 Abs. 3 StPO verwendeten **Parteibegriffs** ist grundsätzlich auf Art. 104 Abs. 1 lit. a–c StPO abzustellen. Demnach sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft vom Parteibegriff erfasst. E contrario lässt sich daraus ableiten, dass Akten, die Eingaben anderer Verfahrensbeteiligter sind – d. h. der geschädigten Person, Zeugen, Auskunftspersonen, Anzeigeerstatter oder anderen durch Verfahrenshandlungen betroffene Personen[86] – nach Massgabe von Art. 68 Abs. 2 und 3 StPO, soweit erforderlich, zu übersetzen sind.

74. BGer 6B_611/2020 vom 19.4.2021 E. 1.5; 6B_1294/2019 vom 8.5.2020 E. 1.3.1.
75. BGer 6B_657/2022 vom 20.9.2023 E. 1.4.
76. BGer 6B_657/2022 vom 20.9.2023 E. 1.4.
77. BGer 6B_657/2022 vom 20.9.2023 E. 1.5.
78. BGE 145 IV 197 E. 1.3.3; BGer 6B_667/2017, 6B_668/2017 vom 15.12.2017 E. 3.
79. BGer 6B_1294/2019 vom 8.5.2020 E. 1.3.
80. BGer 6B_1294/2019 vom 8.5.2020 E. 1.3.
81. BGer 6B_964/2013 vom 6.2.2015 E. 3.3.2.
82. Vgl. BGer 6B_1294/2019 vom 8.5.2020 E. 1.3.
83. BGer 6B_1294/2019 vom 8.5.2020 E. 1.3.
84. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 7.
85. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 19.
86. Vgl. Art. 105 Abs. 1 StPO.

34 Der Anspruch auf Übersetzung der Akten gilt bereits im **Ermittlungsverfahren**, in dem der beschuldigten Person diejenigen Schriftstücke zu übersetzen sind, auf deren Verständnis sie angewiesen ist. [87] Dies betrifft insbesondere Akten und Aussagen, die der beschuldigten Person bei einer Einvernahme vorgelegt werden sowie Schriftstücke, die die betroffene Person zu unterzeichnen hat, wie z. B. Hausdurchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolle.[88]

B. Pflichten der Behörden

35 Die Pflicht zur Übersetzung der Akten wird durch den in Art. 68 Abs. 2 StPO statuierten Grundsatz, wonach **kein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen und Akten** besteht, begrenzt. Dieser Einschränkung wird mit der in Art. 68 Abs. 3 StPO verwendeten Formulierung "soweit erforderlich" Rechnung getragen. Die Grenzen liegen, wie bereits dargelegt, im Grundsatz der Verfahrensfairness (oben, I.).

36 Eine Übersetzung ist insbesondere dann **nicht erforderlich**, wenn ein Aktenstück in einer Sprache verfasst ist, die sowohl von den Parteien als auch von der Verfahrensleitung verstanden wird.[89]

37 Fraglich ist, inwiefern die beschuldigte Person die **Übersetzung von Schriftstücken** beantragen kann, die in einer Sprache vorliegen, die sie, nicht aber das Gericht versteht. Das Bundesgericht hat sich dazu nicht abschliessend dazu geäussert. In einem Fall, in dem der Beschwerdeführer beanstandete, die in seiner Muttersprache vorliegenden Akten seien nicht in die Verfahrenssprache (Französisch) übersetzt worden, wies es darauf hin, dass kein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen und Akten bestehe.[90] Ein entsprechender Antrag ist auf die im Sinne von Art. 68 Abs. 3 StPO erforderlichen Schriftstücke zu beschränken. Unter Umständen kann sich eine entsprechende Übersetzung nach Massgabe des Untersuchungsgrundsatzes aufdrängen.

C. Pflichten der Parteien

38 Aus Art. 68 Abs. 3 StPO ergibt sich e contrario, dass es grundsätzlich **Aufgabe der Parteien** ist, die von ihnen eingereichten Akten in die Verfahrenssprache zu übersetzen.[91] Im Vorentwurf zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE-StPO) war eine entsprechende Regelung noch ausdrücklich vorgesehen (vgl. Art. 73 Abs. 2 VE-StPO).

39 Erfolgt eine Eingabe von einer Partei in einer Fremdsprache, obliegt es grundsätzlich nicht der Behörde, die Übersetzung selbst vorzunehmen und es genügt eine **Fristansetzung zur Übersetzung**. [92] Um überspitzten Formalismus zu verhindern, muss die Strafbehörde bei einer innert Frist eingereichten Eingabe, die nicht in der Verfahrenssprache verfasst ist, eine zusätzliche Frist für die Übersetzung gewähren, soweit sie sich mit dem Dokument nicht begnügt oder dieses selbst übersetzen lässt.[93] Im Falle einer Rückweisung zur Nachbesserung bzw. Übersetzung ergeben sich die Anforderungen aus Art. 110 Abs. 4 StPO. Nach dieser Bestimmung ist die betroffene Partei insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Eingabe unbeachtet bleibt, sofern diese nicht innert der angesetzten Frist überarbeitet wird.[94]

87. Rhyner, VSKC-Handbuch, S. 95.
88. Rhyner, VSKC-Handbuch, S. 95 f.
89. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 7; BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 8; Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO Rz. 12; CR-Mahon/Jeannerat, Art. 67 StPO N. 23 (Fn. 45).
90. Vgl. BGer 6B_688/2014 vom 22.12.2017 E. 6.1.2.
91. Jositsch/Schmid, Handbuch, N. 554; Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 12.
92. Vgl. BGE 106 Ia 299 E. 2b/cc; BGer 1B_425/2012 vom 4.10.2012 E. 5.4; CR-Mahon/Jeannerat, Art. 67 StPO N. 23.
93. BGE 143 IV 117 E. 2; 106 Ia 299 E. 2b/cc; 102 Ia 35 E. 1.
94. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli Art. 67 StPO N. 2; BSK-Urwyler/Stupf, Art. 67 StPO N. 12.

40 Die **Grenzen** der den Parteien obliegenden Pflicht zur Übersetzung können sich aus dem Untersuchungsgrundsatz sowie dem Recht auf eine wirksame Verteidigung ergeben. Wie bereits ausgeführt, hat die Behörde die Übersetzung grundsätzlich nicht selbst vorzunehmen.[95] Eine entsprechende Pflicht der Behörden kann sich jedoch aus dem Recht auf eine wirksame Verteidigung ergeben, wie das Bundesgericht in Bezug auf eine Beschwerdeschrift im kantonalen Verfahren eines der Verfahrenssprache nicht mächtigen Beschwerdeführers, der nicht über die erforderlichen Mittel für die Übersetzung seiner Beschwerdeschrift verfügte, festgehalten hat.[96] Ferner kann es der Untersuchungsgrundsatz gebieten, von den Parteien nicht übersetzte Beweismittel zu berücksichtigen, sofern diese für den Ausgang des Verfahrens relevant erscheinen.[97]

VI. ANSPRUCH DES OPFERS AUF ÜBERSETZUNG DURCH EINE PERSON DES GLEICHEN GESCHLECHTS (ABS. 4)

A. Umfang der Schutzmassnahme

41 Art. 68 Abs. 4 StPO gehört zu den vorgesehenen Schutzmassnahmen für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (für weitere entsprechende Schutzmassnahmen siehe Art. 153 [Besondere Massnahmen zum Schutz von Opfern], Art. 169 Abs. 4 [Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahe stehender Personen] und Art. 335 Abs. 4 StPO [Zusammensetzung des Gerichts]). Der Anspruch auf Beizug einer Person des gleichen Geschlechts gilt nach dem Wortlaut von Art. 68 Abs. 4 StPO nicht absolut, sondern steht, anders als beispielsweise Art. 153 StPO, unter dem **Vorbehalt der ungebührlichen Verfahrensverzögerung**. Eine solche Ausnahme soll nur mit Zurückhaltung angenommen werden.[98] Von einer ungebührlichen Verfahrensverzögerung ist insbesondere auszugehen, wenn die Opferbefragung sachlich wichtig und zeitlich dringlich ist und die Übersetzung durch eine gleichgeschlechtliche Person nicht innert vernünftiger Frist erfolgen kann. In der Lehre wird unter Berufung auf Art. 144 StPO vorgeschlagen, je nach Umständen sei eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer via Videokonferenz zuzuschalten, um den Anspruch zu gewährleisten.[99]

B. Antrag des Opfers

42 In prozessualer Hinsicht ist zu beachten, dass der Wortlaut der Bestimmung den Anspruch von einem **Antrag des Opfers** abhängig macht. Dies setzt voraus, dass das Opfer Kenntnis davon hat, dass es einen entsprechenden Antrag stellen kann. Hinsichtlich der Informationsrechte des Opfers sieht Art. 305 Abs. 1 StPO vor, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft das Opfer bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren informieren. Aus organisatorischen Gründen erscheint in Bezug auf den Anspruch des Opfers auf Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts eine vorgängige Information als angezeigt, wenn die Verfahrensleitung nicht von sich aus eine Person des gleichen Geschlechts zur Übersetzung beizieht. Empfohlen wird, dass die Verfahrensleitung bei der Opferbefragung von sich aus eine Person gleichen Geschlechts zur Übersetzung beizieht, wenn diese zur Verfügung steht.[100]

95. Vgl. BGE 106 Ia 299 E. 2b/cc; BGer 1B_425/2012 vom 4.10.2012 E. 5.4; CR-Mahon/Jeannerat, Art. 67 StPO N. 23.
96. BGer 6B_587/2013 vom 22.12.2014 E. 5.2.
97. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 67 StPO N. 23 (Fn. 45); vgl. BGer 6B_814/2019 vom 18.9.2019 E. 1.2, wobei sich eine abschliessende Beurteilung erübrigte.
98. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 22.
99. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 8; CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 22.
100. Vgl. SHK-Traub, Art. 68 OHG N. 7.

43 Hinsichtlich der **Frist**, innert der ein Antrag gestellt werden muss, gelten in den Kantonen unterschiedliche Praxen[101], wobei eine Verwirkung des Anspruchs lediglich unter dem Vorbehalt einer rechtsmissbräuchlichen Vorgehensweise bzw. einer ungebührlichen Verfahrensverzögerung stehen dürfte.

VII. VORGABEN BETREFFEND ÜBERSETZERINNEN UND ÜBERSETZER (ABS. 5)

A. Rechte und Pflichten der Übersetzerinnen und Übersetzer

44 Als Verfahrensbeteiligte kommen den Übersetzerinnen und Übersetzern die in Art. 105 ff. StPO genannten
Rechte zu und sie unterstehen denselben Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen wie **Sachverständige**.[102] Durch den Verweis auf die Bestimmungen über Sachverständige werden den Übersetzerinnen und Übersetzern die entsprechenden Geheimhaltungspflichten (Art. 73 StPO) auferlegt.

45 Insbesondere ist die übersetzende Person auf die Straffolgen für falsche Übersetzung (Art. 184 Abs. 2 lit. f StPO i.V.m. Art. 307 StGB) und die Geheimhaltungspflicht (Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO i.V.m. Art. 320 StGB) hinzuweisen.[103] Wenn den Strafakten nicht zu entnehmen ist, wer übersetzte Abhörprotokolle aus Telefonüberwachungen wie produziert hat und ob die übersetzenden Personen auf die Straffolgen von Art. 307 StGB hingewiesen wurden, dürfen sie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu Lasten der beschuldigten Person verwertet werden.[104] **Instruktion und Arbeitsteilung** müssen nachvollziehbar sein.[105] Genügt das übersetzte Abhörprotokoll diesen Anforderungen nicht, kann es vom Gericht neu erhoben werden, bspw. indem die massgebenden Gespräche an der Gerichtsverhandlung angehört und unmittelbar übersetzt werden.[106]

B. Anforderungen

46 Hinsichtlich der Anforderungen, die an die Übersetzerinnen und Übersetzer zu stellen sind, regelt die StPO in allgemeiner Weise in Art. 183 StPO, dass diese die **erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzen müssen.

47 Grundsätzlich sind keine Abschlüsse, Diplome oder andere Bestätigungen betreffend das Fachwissen erforderlich, um Übersetzerin oder Übersetzer in Frage zu kommen.[107] Es werden aber nicht nur **sehr gute Kenntnisse der Ausgangs- und Zielsprache** verlangt, sondern auch Sozial- und insbesondere Kulturkompetenzen, welche die Interpretation der Aussage der einvernommenen Person und damit die Protokollierung beeinflussen.[108] Die Übersetzerin oder der Übersetzer muss fähig sein, die

101. Vgl. Merkblatt für Opfer von Straftaten, Kantonspolizei, des Kantons Thurgau, wonach der Antrag so früh wie möglich zu stellen sei; Merkblatt für Opfer von Straftaten der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, wonach der Antrag fünf Tage vor Einvernahmetermin zu stellen sei.
102. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 9.
103. Capus, S. 416.
104. BGE 129 I 85 E. 4.1 ff.; BGer 7B_792/2023 vom 16.12.2024 E. 3.2; 6B_149/2022 vom 25.8.2022 E. 5.4.3; 6B_403/2018 vom 14.1.2019 E. 3.3 mit Hinweisen.
105. BGer 6B_403/2018 vom 14.1.2019 E. 3.7.
106. BGE 129 I 85 E. 4.1–4.3; BGer 6B_376/2018 vom 25.9.2018 E. 5.2; 6B_1368/2017 vom 14.6.2018 E. 2.3.
107. SK-Donatsch, Art. 183 StPO N. 3; zum Anforderungsprofil bei der Übersetzung der Kommunikationsüberwachung Huber/Schibli/Hsu-Gürber, Rz. 21–28.
108. BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 10; Bernard, S. 36.

Aussagen mit inhaltlicher Genauigkeit zu übersetzen sowie Redewendungen und Anspielungen im kulturellen Kontext zu verstehen, um den Sinngehalt der Aussagen getreu wiederzugeben.

48 Es ist den Kantonen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gerichtsorganisation überlassen, die an die Übersetzerinnen und Übersetzer zu stellenden Anforderungen zu konkretisieren. Die **kantonalen Regelungen** sind sehr unterschiedlich ausgestaltet.[109] In einigen Kanton gibt es Dolmetscherverzeichnisse für Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, die eine Qualitätskontrolle zulassen[110] und es werden Kurse angeboten, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens absolviert werden können.[111] Eine ausführliche Regelung zur Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, insbesondere ein Akkreditierungsverfahren zur Qualitätssicherung, sieht der Kanton Zürich vor.[112]

49 Für Übersetzerinnen und Übersetzer gelten die **Ausstandsgründe** nach Art. 56 StPO.[113] Übersetzerinnen und Übersetzer müssen ausserdem über die erforderliche Unabhängigkeit verfügen und neutral sein.[114]

C. Übersetzung durch Angehörige der Polizei

50 Das Bundesgericht hat sich mehrfach mit der Frage befasst, ob Angehörige der Polizei als Übersetzerinnen oder Übersetzer tätig sein können. Ein Beizug von Angehörigen der Polizei, die nicht selbst mit dem Fall befasst sind, als Übersetzerinnen oder Übersetzer von Abhörprotokollen, ist nicht grundsätzlich untersagt, soweit die **erforderliche Unabhängigkeit** gewahrt ist.[115] Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann das einvernehmende Polizeipersonal (ebenso wie die einvernehmende Staatsanwaltschaft), nicht gleichzeitig als Übersetzerin bzw. Übersetzer tätig sein, wenn es am Verfahren bereits in anderer Funktion beteiligt gewesen ist. Eine Abweichung davon ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 1 Satz 2 StPO zulässig.[116] Hinsichtlich der Belehrung hat das Bundesgericht festgehalten, dass beim Beizug von Polizeipersonal zu Übersetzungszwecken aufgrund von dessen Ausbildung und Tätigkeit, insbesondere infolge der Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetschenden, davon ausgegangen werden kann, dass es über die Straffolgen nach Art. 307 StGB informiert ist.[117]

D. Anonymität der Übersetzerin oder des Übersetzers

51 Besteht Grund zur Annahme, dass die Übersetzungsperson durch ihre Mitwirkung im Verfahren sich selbst oder eine ihr nahestehende Person einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzen könnte, trifft die Verfahrensleitung gemäss Art. 149 Abs. 1 StPO geeignete Schutzmassnahmen. Als solche ist in Art. 149 Abs. 2 lit. a StPO insbesondere die **Zusicherung der Anonymität** vorgesehen.[118]

109. Ausführlich Huber/Schibli/Hsu-Gürber, Rz. 31 f.
110. Capus, S. 415.
111. Ausführlich Huber/Schibli/Hsü-Gürber, Rz. 35–38.
112. Sprachdienstleistungsverordnung des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 [SDV/ZH; LS 211.17]; Richtlinien zur Konkretisierung des Akkreditierungsverfahrens für den Bereich Dolmetschen des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. November 2022.
113. Art. 68 Abs. 5 i.V.m. Art. 183 Abs. 3 StPO.
114. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 14; CR-Moreillon/Parein-Reymond, Art. 68 StPO N. 10; BGer 6B_657/2022 vom 20.9.2023 E. 1.3.4.
115. Vgl. BGer 6B_657/2022 vom 20.9.2023 E. 1.3.4; 6B_403/2018 vom 14.1.2019 E. 3.6; 6B_376/2018 vom 25.9.2018 E. 5.5.
116. BGer 6B_657/2022 vom 20.9.2023 E. 1.3.4.
117. BGer 6B_403/2018 vom 14.1.2019 E. 3.6; 6B_376/2018, 6B_680/2018 vom 25.9.2018 E. 5.5.
118. Vgl. Perrier Depeursinge, S. 99.

52 Die Zusicherung der Anonymität ist durch das **Zwangsmassnahmengericht** zu genehmigen.[119]

53 Den Anforderungen von Art. 149 Abs. 1 StPO nicht zu genügen vermag ein pauschaler Verweis auf den Kulturkreis und das Umfeld der organisierten Kriminalität, um ernst zu nehmende Anzeichen einer konkreten Gefährdung der Übersetzerin oder des Übersetzers nachzuweisen.[120] Erforderlich sind Anhaltspunkte, aus denen sich **konkrete Hinweise auf eine entsprechende Gefährdung** ergeben.[121]

54 Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Anonymität des ursprünglichen Übersetzers es nicht rechtfertigen würde, die Transkriptionen aus der Verfahrensakte zu entfernen, da die aufgezeichneten Gespräche in einer **kontradiktorischen Verhandlung** in Anwesenheit der Parteien erneut übersetzt wurden.[122]

VIII. ÜBERSETZUNGSKOSTEN

55 Die Übersetzungskosten sind Teil der **Verfahrenskosten** (Art. 422 Abs. 2 lit. b StPO). Verfahrenskosten, die aufgrund der Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person selbst entstanden sind, können dieser nicht auferlegt werden (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO). Dieser Anspruch ergibt sich bereits aus Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK.[123] Der beschuldigten Person dürfen somit auch bei einem Schuldspruch und selbst wenn sie in sehr guten finanziellen Verhältnissen lebt, keine Übersetzungskosten auferlegt werden.[124] Den übrigen Verfahrensparteien können die Übersetzungskosten demgegenüber grundsätzlich auferlegt werden.[125] Die Privatklägerschaft kann die unentgeltliche Rechtspflege beantragen, die auch die Befreiung von den Verfahrenskosten und somit von den Übersetzungskosten beinhaltet (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. Art. 422 Abs. 2 lit. b StPO).

56 Das Bundesgericht hat festgehalten, dass in Bezug auf Schriftstücke, die nicht wegen der beschuldigten Person übersetzt werden, sondern weil Strafverfolgungsbehörde und Gericht auf eine Übersetzung angewiesen sind, nicht die **konventionsrechtliche Garantie** (Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK) betroffen ist.[126] Die Übersetzungskosten sind in diesem Fall grundsätzlich von der verurteilten Person zu tragen.[127] Die dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung wurde mit den Bestimmungen von Art. 422 Abs. 2 lit. b und Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO kodifiziert.

57 Im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Übersetzung der **Instruktionsgespräche** mit der Verteidigung[128] stellt sich die Frage nach der Kostentragung. Die Verteidigung hat für Instruktionsgespräche selbst eine Übersetzerin oder einen Übersetzer beizuziehen und ein Gesuch um Kostengutsprache zu stellen.[129] Die Kostengutsprache wird von den konkreten Umständen abhängig sein, insbesondere der Schwere und Komplexität der Sache, der Möglichkeit des Beizugs einer die Fremdsprache beherrschenden Verteidigung und der Frage, ob die Verfahrensfairness ohne Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers gewährleistet ist. [130] Zieht die (frei gewählte)

119. Art. 150 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 138 IV 178 E. 3.1; 6B_71/2016 vom 5. April 2017 E. 2.3; 6B_946/2015 vom 13.9.2016 E. 1.4.
120. BGer 7B_792/2023 vom 16. Dezember 2024 E. 3.5.6.2 f.
121. BGer 7B_792/2023 vom 16. Dezember 2024 E. 3.5.6.2 f.
122. BGer 6B_946/2015 vom 13.9.2016 E. 1.6.
123. Botschaft, S. 1327.
124. BSK-Domeisen, Art. 426 StPO N. 16 f.; Capus, S. 418.
125. Botschaft, S. 1327.
126. BGE 133 IV 324 E. 5.1.
127. BGE 133 IV 324 E. 5.2.
128. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 4; CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 14; SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 6; vgl. auch Oberholzer, N. 673; oben, IV.A.
129. BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 8; Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 4 betreffend amtliche Verteidigung und unentgeltliche Rechtsvertretung.

Verteidigung selbst eine Übersetzerin oder einen Übersetzer für Klientengespräche bei, geht sie grundsätzlich ein Kostenrisiko ein. [131]

58 Die Übersetzerin oder der Übersetzer hat Anspruch auf eine **angemessene Entschädigung**, wobei diesbezüglich auf Art. 190 StPO verwiesen werden kann.[132]

IX. RECHTSMITTEL

59 Lehnt die Verfahrensleitung die von einer am Verfahren beteiligten Person beantragte Übersetzung ab, stellt dies eine verfahrensleitende Verfügung im Sinne von Art. 65 StPO dar.[133] Die Ablehnung eines Antrags auf Übersetzung ist mittels strafprozessualer **Beschwerde** (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO) anfechtbar.[134] Wird der Entscheid von einem Gericht gefällt, kann er als verfahrensleitende Anordnung i.S.v. Art. 65 StPO grundsätzlich erst mit dem Sachentscheid angefochten werden, ausser der betroffenen Person erwächst daraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil.[135] Mit Beschwerde anfechtbar ist ferner die Ablehnung des Antrags auf Beizug einer Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts bei Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität.[136] Die strafprozessuale Beschwerde steht zudem der Übersetzerin oder dem Übersetzer offen, um sich gegen die Kürzung der Entschädigung zur Wehr setzen.[137] Gegen den Entscheid der Beschwerdeinstanz steht die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff. BGG) an das Bundesgericht offen, wobei dieses bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden die Geltendmachung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils verlangt (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

60 Die Verweigerung einer Übersetzung stellt eine **formelle Rechtsverweigerung** dar, was zur Folge hat, dass beispielsweise die Privatklägerschaft trotz fehlender Zivilansprüche in diesem Punkt zur Beschwerde in Strafsachen vor Bundesgericht legitimiert ist (Star-Praxis).[138] Im Verfahren vor Bundesgericht ist ferner zu beachten, dass es sich bei der Feststellung, über welches Sprachniveau eine Person verfügt, um eine Tatfrage handelt, die das Bundesgericht lediglich mit eingeschränkter Kognition überprüft (Art. 97 Abs. 1 BGG).[139]

X. ABGRENZUNGEN

61 Der Anspruch auf Übersetzung ist von jenem auf **unentgeltliche Vertretung und notwendige bzw. amtliche Verteidigung** abzugrenzen. Die genannten Ansprüche sind nicht identisch, können sich jedoch überschneiden.

62 Gemäss Art. 130 lit. c StPO muss die beschuldigte Person verteidigt werden, wenn sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (**notwendige Verteidigung**). In Kombination mit weiteren Gründen können gemäss Bundesgericht auch fehlende

130. CR-Mahon/Jeannerat, Art. 68 StPO N. 14, die diesbezüglich zwischen amtlicher Verteidigung oder unentgeltlicher Rechtsvertretung und Wahlverteidigung unterscheiden.
131. Vgl. Capus, S. 418 f.; vgl. zu dieser Problematik auch Boll, S. 265 ff.; vgl. BGer 6B_1201/2023 vom 19.5.2025 E. 2.3.3; kritisch hinsichtlich der Frage, wer die Mandatierung vornehmen soll und darf: Capus, S. 414.
132. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 10.
133. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 2.
134. Capus, S. 407; SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 2.
135. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO N. 2.
136. Art. 393 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StPO; SHK-Traub, Art. 68 StPO N. 12.
137. ZR 111/2012, S. 120 f.
138. Vgl. BGer 6B_207/2021 vom 31.5.2021 E. 5.
139. BGer 6B_611/2020 vom 19.4.2021 E. 1.4.2 (Willkür bejaht); 6B_390/2020 vom 23.7.2020 E. 1.4.

Sprachkenntnisse einen Anspruch auf notwendige Verteidigung begründen.[140] Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann für die Privatklägerschaft bei sprachlichen Schwierigkeiten in schriftlichen Verfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand im Sinne von Art. 136 StPO bestellt werden, jedenfalls, sofern die Zivilklage und bei Opfern die Strafklage nicht aussichtslos ist.[141]

63 Nachdem der Übersetzungsbedarf auch davon abhängen kann, ob eine Person anwaltlich vertreten ist (oben, IV.A.),[142] zeigt sich, dass eine klare **Trennung zwischen Übersetzungsarbeit und Rechtsvertretung**, wie sie teilweise verlangt wird,[143] nicht in jedem Fall möglich, aber auch nicht erforderlich ist. Auch hier gilt, dass die Bedürfnisse der betroffenen Personen sehr individuell und einzelfallabhängig sind und die Frage, ob eine Übersetzung oder eine unentgeltliche Vertretung anzuordnen ist, mit dem nötigen Augenmass und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verfahrensfairness entschieden werden muss.

XI. KASUISTIK

64 Kein Anspruch auf personelle Identität der Übersetzerin bzw. des Übersetzers:

Das Bundesgericht stellte im Urteil 1B_404/2012 vom 4. Dezember 2012 klar, dass "gewichtige sachliche Gründe" dagegensprechen würden, dieselbe Übersetzerin bzw. denselben Übersetzer für die vertraulichen Instruktionsgespräche zwischen der Verteidigung und der beschuldigten Person sowie für förmliche Einvernahmen einzusetzen. Unter den gewichtigen Gründen sind das Verteidigergeheimnis, das Gebot der prozessualen Wahrheitsfindung und die Vermeidung von Interessenkollisionen zu verstehen. Es besteht somit kein Anspruch auf personelle Identität zwischen dem amtlichen Übersetzer und der Übersetzerin von Instruktionsgesprächen.[144] Aus dem genannten Entscheid geht auch hervor, dass es an der Verteidigung liegt, für die Verständigung mit der Klientschaft bei Instruktionsgesprächen eine Übersetzerin oder einen Übersetzer aufzubieten, wobei sie vom Gericht eine Liste geeigneter Übersetzerinnen und Übersetzer erhältlich machen kann.[145]

65 Übersetzungsanspruch bei einer Hausdurchsuchung:

Mit Urteil 1B_564/2022 und 1B_569/2022 vom 14. Februar 2023 (E. 3.3) hatte das Bundesgericht – in einem Verfahren, dessen Verfahrenssprache Französisch war – zu beurteilen, ob die Bundesanwaltschaft bei einer Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten einer Gesellschaft, die sie in Anwesenheit eines französischsprachigen Verwaltungsrats sowie des englischsprachigen Geschäftsführers durchführte, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer hätte beiziehen müssen. Das Bundesgericht berücksichtigte, dass der französischsprachige Verwaltungsrat während der Hausdurchsuchung anwesend war, vom Hausdurchsuchungsbefehl und insbesondere der Belehrung Kenntnis genommen und diese dem Geschäftsführer übersetzt sowie erklärt hatte. Es verwies ferner darauf, dass keine Übersetzung verlangt worden sei und kam zum Schluss, dass sich der fremdsprachige Geschäftsführer unter diesen Umständen nicht darauf berufen könne, dass eine Übersetzerin oder ein Übersetzer hätte beigezogen werden müssen.

66 Zeitpunkt der Übersetzung von Einvernahmen:

Im Urteil 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 wurde der Anspruch auf Übersetzung als nicht verletzt erachtet, obwohl bei der Befragung von Verfahrensbeteiligten dem Beschuldigten keine unmittelbare

140. BGE 145 IV 197 E. 1.3.4.
141. Art. 136 Abs. 1 StPO; BGer 6B_207/2021 vom 31.5.2021 E. 5.
142. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 10; Knüsel, Rz. 22; BGer 7B_256/2024 vom 17.2.2024 E. 4.7.1; 1B_173/2022 vom 19.5.2022 E. 2.3; 1B_334/2021 vom 7.4.2022 E. 2.6.
143. Vgl. Capus, S. 419.

Übersetzung gewährt wurde. Erst im Nachhinein wurden die Einvernahmen übersetzt und der Beschuldigte konnte mithilfe eines Übersetzers Ergänzungsfragen stellen. Dieses Vorgehen könne gegenüber einer Simultanübersetzung mit unmittelbar an die Befragung der Verfahrensleitung anschliessendem Fragerecht der Partei auch für die beschuldigte Person mit Vorteilen verbunden sein, da sie sich auf die protokollierten, relevanten Aussagen konzentrieren könne, mehr Zeit für die Vorbereitung und Besprechung ihrer Ergänzungsfragen mit ihrer Verteidigung erhalte und eine Simultanübersetzung während der Befragung der einvernommenen Person durch die Verfahrensleitung mit Verständigungsproblemen verbunden sein könne.

67 Übersetzung durch Angehörige bei Begutachtungen:

Eine Übersetzung kann namentlich auch für die Durchführung einer psychiatrischen Begutachtung erforderlich sein. In diesem Zusammenhang hat sich das Bundesgericht – allerdings betreffend eine IV-Begutachtung – mit der Frage auseinandergesetzt, ob auch Angehörige der zu begutachtenden Person für die Übersetzung beigezogen werden können. Es hat dies zu Recht verneint und darauf hingewiesen, dass die Übersetzung durch Angehörige aufgrund von Parteinahme und fehlender Distanz problematisch sei.[146] So würden Angehörige nicht Gewähr für eine neutrale, vollständige und wahrheitsgemässe Übersetzung bieten. Sodann würden Angehörige auch nicht die für die Begutachtung erforderliche sprachliche Übersetzungsqualität gewährleisten. Diese Überlegungen müssen auch im Strafverfahren gelten. Eine Übersetzung durch Angehörige ist daher bei einer psychiatrischen Begutachtung, aber auch bei anderen Verfahrenshandlungen, nicht zulässig.

68 Anspruch auf Übersetzung der Anklageschrift:

Die Anklage ist der beschuldigten Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel schriftlich zu übersetzen[147], wobei sich der Anspruch nur auf jene Anklagepunkte erstreckt, in denen Vorwürfe gegen die fremdsprachige beschuldigte Person erhoben werden.[148] Das Bundesgericht hat eine Verletzung des Übersetzungs- und Gehörsanspruchs in einem auf Deutsch geführten Verfahren bei einem französischsprachigen Beschuldigten verneint, dem die (weitgehend) deckungsgleichen Anklageentwürfe übersetzt worden waren und der aufgrund der konkreten Umstände (insbesondere der ausführlichen Schlusseinvernahmen, seiner persönlichen Umstände, seiner beiden deutschsprachigen Verteidiger sowie der ausführlichen Rechtsschriften und Plädoyers vor dem erstinstanzlichen Gericht) in der Lage gewesen sei, den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift zu verstehen und sich gegen die strafrechtlichen Vorwürfe wirksam zu verteidigen.[149]

69 Zeitpunkt der Übersetzung eines mündlich eröffneten Urteils:

Dem Urteil 6B_719/2011 vom 12. November 2012 lag ein Fall zugrunde, bei dem eine Person verurteilt und das Urteil mündlich eröffnet, aber nicht sogleich (mündlich) übersetzt wurde. Die verurteile Person wurde im Anschluss an die Verhandlung durch die Polizei abgeführt, bevor sie sich mit ihrer Verteidigung nochmals besprechen konnte. Die verurteilte Person erhielt erst vom Inhalt des Urteils Kenntnis, als sie sich bereits wieder in der Strafanstalt befand. Das Bundesgericht erachtete in diesem Fall den Anspruch auf Übersetzung als verletzt. Es wurde jedoch als genügend beurteilt, die Verletzung des Anspruchs auf Übersetzung in den schriftlichen Erwägungen des Urteils festzuhalten. Daraus ist

144. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 68 StPO N. 4; BSK-Urwyler/Stupf, Art. 68 StPO N. 8.
145. Kritisch hinsichtlich der Frage, wer die Mandatierung vornehmen soll und darf: Capus, S. 414.
146. BGE 140 V 260; vgl. hierzu auch Oberholzer, N. 665.
147. BGE 118 Ia 462 E. 2a; BGer 7B_256/2024 vom 17.2.2024 E. 4.3.2; 6B_936/2019 vom 20.5.2020 E. 8.4.1; 6B_722/2011 vom 12.11.2012 E. 2.4.
148. BGer 7B_256/2024 vom 17.2.2024 E. 4.5.2.
149. BGer 7B_256/2024 vom 17.2.2024 E. 4.9.

abzuleiten, dass die beschuldigte Person im Grundsatz einen Anspruch auf mündliche Übersetzung des Urteils-Dispositivs sowie einer Kurzbegründung anlässlich der mündlichen Eröffnung hat.[150]

XII. AUSBLICK: TECHNISCHE HILFSMITTEL

70 Die Justiz und Strafverfolgung müssen sich angesichts des technischen Fortschritts mit der Frage auseinandersetzen, ob Übersetzungsdienstleistungen künftig mittels **technischer Hilfsmittel sowie künstlicher Intelligenz bzw. KI-basierten Anwendungen** erbracht werden können. Denkbar ist ein Einsatz solcher Systeme sowohl bei Einvernahmen und mündlichen Verfahrenshandlungen wie auch bei der Übersetzung von Schriftstücken.

71 Nicht von der Hand zu weisen ist, dass sich die Kosten mit den zunehmenden Angeboten an KI-basierten Anwendungen reduzieren und insgesamt die **Effizienz des Verfahrens** gesteigert werden dürfte.[151] Hingegen besteht das Risiko, dass andere positive Aspekte einer Übersetzung durch eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zumindest teilweise verloren gehen. Eine Übersetzerin oder ein Übersetzer kann bei Missverständnissen und Unklarheiten unmittelbar auf solche hinweisen und nachfragen. Wesentlich ist zudem, dass Übersetzerinnen und Übersetzer auch "kulturelle Vermittler" sind, die sprachliche Nuancen im kulturellen Kontext erfassen und vermitteln können.[152] Es ist unklar, inwieweit die künstliche Intelligenz bereits in der Lage ist, Dialekte, Akzente oder den besonderen Sprachgebrauch korrekt zu übersetzen. Angesichts der rasanten Entwicklung ist jedoch davon auszugehen, dass die technische Machbarkeit künftig kein Hindernis mehr darstellen wird. Schliesslich bestehen aber auch datenschutzrechtliche Bedenken sowie Fragen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, das bei KI-Anwendungen zu gewährleisten ist.

72 Der Einsatz KI-basierter Systeme bei mündlichen Übersetzungen ist mit weiteren Unsicherheiten verbunden. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Vorgehensweise, d. h. ob eine vorgängige Transkription in der Fremdsprache oder eine unmittelbare Direktübersetzung vorgenommen wird und wie sich dies auf die Überprüfbarkeit auswirkt. Bei der Übersetzung von Schriftstücken durch KI-basierte Systeme dürften regionale und kulturelle Besonderheiten in der Regel weniger eine Rolle spielen und bestehende Übersetzungsprogramme können diese Aufgabe bereits gut bewältigen. Um den Anforderungen an ein faires Verfahren zu genügen, ist es in jedem Fall unerlässlich, dass die Kontrolle einer KI-generierten Übersetzung durch eine Übersetzerin oder einen Übersetzer vorgenommen wird (**Prinzip des Human-in-the-Loop [HITL]**). Die genannten Anwendungen dürfen höchstens unterstützend eingesetzt werden, etwa zur Vorübersetzung von Schriftstücken. Schliesslich ist der Beizug KI-basierter Systeme von einer Übersetzerin oder einem Übersetzer stets offenzulegen.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Capus Nadja/Bally Elodie, Intercepter avec des interprètes, Revue pénale Suisse, RPS 138/2020, S. 345-365.

Guisan Alexandre, La renonciation écrite du prévenu à faire opposition à l'ordonnance pénale, Arrêt TF 6B_657/2022 du 20 septembre 2023, Crimen.ch, 22.11.2023.

150. Bei schriftlicher Eröffnung des Entscheids, siehe IV.A.
151. Staffler, S. 46.
152. BGE 140 V 260 E. 3.2.4; Bernard, S. 36.

LITERATURVERZEICHNIS

Bernard Stephan, Übersetzung als Fehlerquelle im Strafverfahren, Anwaltsrevue 2014, S. 35–39.

Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (ZR) 111/2012, Nr. 42, S. 120–126 (zit. ZR 111/2012).

Boll Damian, "Verteidigung der ersten Stunde" gemäss schweizerischer StPO, Der Anspruch auf Verteidigerbeistand bei der ersten Beschuldigteneinvernahme, Zürich 2020, S. 162–285.

Brüschweiler Daniela/Nadig Reto/Schneebeli Rebecca, Kommentierung zu Art. 68 StPO, in: Donatsch Andreas/Lieber Viktor/Summers Sarah/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020 (zit. SK-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, Art. 68 StPO).

Capus Nadja, Das Recht auf Verdolmetschung in der Strafjustiz, ZStrR 133/2015, S. 399–419.

Daphinoff Michael, Kommentierung zu Art. 353 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023 (zit. BSK-Daphinoff, Art. 353 StPO).

Domeisen Thomas, Kommentierung zu Art. 426 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023 (zit. BSK-Domeisen, Art. 426 StPO).

Donatsch Andreas, Kommentierung zu Art. 183 StPO, in: Donatsch Andreas/Lieber Viktor/Summers Sarah/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020 (zit. SK-Donatsch, Art. 183 StPO).

Donatsch Andreas, Der Strafbefehl sowie ähnliche Verfahrenserledigungen mit Einsprachemöglichkeit insbesondere aus dem Gesichtswinkel von Art. 6 EMRK, ZStrR 112/1994, S. 317–349 (zit. Donatsch, Strafbefehl).

Elberling Björn, Kommentierung zu Art. 5 EMRK, in: Karpenstein Ulrich/Mayer Franz (Hrsg.), EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 3. Aufl., München 2022 (zit. EMRK-Komm.-Elberling).

Huber Tanja/Schibli Robert/Hsu-Gürber Annina, Sprachdienstleistungen in juristischen Verfahren, Zwischen Dolmetschen, Übersetzen und Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung – Differenzierung zwischen den Bereichen «Dolmetschen», «Übersetzen» und «Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung» in juristischen Verfahren und deren Auswirkungen auf Anforderungen, Ausbildung und Akkreditierung von Sprachdienstleistenden, Richterzeitung 2023/1.

Jositsch Daniel/Schmid Niklaus, Praxiskommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. Zürich 2023 (zit. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar).

Jositsch Daniel/Schmid Niklaus, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023 (zit. Jositsch/Schmid, Handbuch).

Knüsel Martin, Dolmetschen vor Gericht, Richterzeitung 2011/1.

Mahon Pascal/Jeannerat Eloi, Kommentierung zu Art. 68 StPO, in: Yvan Jeanneret/Kuhn André/rhyne Depeursinge Camille (Hrsg.), Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl., Basel 2019 (zit. CR-Mahon/Jeannerat).

Meyer Frank, Kommentierung zu Art. 6 EMRK, in: Karpenstein Ulrich/Mayer Franz (Hrsg.), EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 3. Aufl., München 2022 (zit. EMRK-Komm.-Meyer).

Moreillon/Parein-Reymond, Kommentierung zu Art. 68. StPO, in: Yvan Jeanneret/Kuhn André/Perrier Depeursinge Camille (Hrsg.), Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl., Basel 2019 (zit. CR-Moreillon/Parein-Reymond).

Oberholzer Niklaus, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Bern 2020.

Perrier Depeursinge Camille, CPP annoté, 2. Aufl., Basel 2020.

Rhyner Beat, in: Albertini Gianfranco/Fehr Bruno/Voser Beat, Polizeiliche Ermittlung, Ein Handbuch der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs zum polizeilichen Ermittlungsverfahren gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2008 (zit. VSKC-Handbuch).

Staffler Lukas, Das Recht auf Sprachunterstützung im Strafverfahren nach Art. 6 Abs. 3 lit e EMRK, ZStrR 138/2020 S. 21–48.

Thommen Marc/Eschle David/Kuratle Selma/Walser Simone/Zimmermann Fabienne, Übersetzung von Strafbefehlen – "Wo chiemte mer hi?", sui generis 2020, S. 453–461.

Traub Andreas, Kommentierung zu Art. 68 StPO, in: Gomm Peter/Zehntner Dominik (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020 (zit. SHK-Traub, Art. 68 StPO).

Urwyler Adrian/Stupf Martin, Kommentierung zu Art. 68 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023 (zit. BSK-Urwyler/Stupf).

Vest Hans, Kommentierung zu Art. 32 BV in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen/Genf 2023 (zit.: SGK-Vest, Art. 32 BV).

Weder Ulrich, Kommentierung zu Art. 219 StPO, in: Donatsch Andreas/Lieber Viktor/Summers Sarah/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020 (zit. SK-Weder, Art. 219 StPO).

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005, BBl 2006 1085 ff.

Bundesamt für Justiz, Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, Juni 2001, https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/75309.pdf, besucht am 15.12.2025 (VE-StPO).